

Bestimmungen für Geräte mit elektromotorischem Antrieb für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke

Teil 2A: Besondere Bestimmungen für Staubsauger und
Wassersauger

VDE 0730
Teil 2 A/10.75

VDE 0730 Teil 2 Aa/9.72 und VDE 0730 Teil 2 Ab/10.75 (einzeln nicht erhältlich) sind eingearbeitet.

Dies sind VDE-Bestimmungen im Sinne von VDE 0022/1.64.

Inhalt

Vorbemerkung	2
A. Staubsauger und Wassersauger	2
§ 1 Gültigkeit	2
§ 2 Begriffserklärungen	2
§ 7 Aufschriften und Hinweise	3
§ 10 Aufnahme	4
§ 11 Erwärmung	4
§ 15 Feuchtigkeitsbeständigkeit	4
§ 19 Anomaler Betrieb	4
§ 20 Standfestigkeit und mechanische Sicherheit	5
§ 22 Aufbau	5
§ 24 Einzelteile	6
§ 25 Netzanschluß und äußere Leitungen	6

Deutsche Elektrotechnische Kommission · Fachnormenausschuß Elektro-
technik im DIN gemeinsam mit Vorschriftenausschuß des VDE

Die vorliegende Fassung gilt, bis eine Änderung oder Neufassung gemäß einer
Bekanntmachung in der ETZ in Kraft tritt.

0730006

VDE-Verlag GmbH, 1 Berlin 12 (Charlottenburg)

0730 Teil 2A

§§ 1 . . . 2

Vorbemerkung

Für diese Bestimmungen ist das Unterkomitee 512.3 zuständig.
Durch die Einarbeitung der Änderungen a und b sind diese Bestimmungen sachlich vollständig der Publikation CEE 10 Teil IIA, zweite Ausgabe, angeglichen worden. Damit haben sie bereits jetzt den Stand der Festlegungen erreicht, der nach einer Übergangsfrist durch das entsprechende CENELEC-Harmonisierungsdokument ersetzt werden soll.

Der Teil 2A dieser Bestimmungen gilt nur im Zusammenhang mit **VDE 0730 Teil 1/3.72**. Soweit in diesen besonderen Bestimmungen von den Forderungen des Teiles 1 abgewichen wird, gelten diese Bestimmungen mit Vorrang.

§ 1 Gültigkeit

a) Änderung:

Diese Bestimmungen gelten für ortsveränderliche Staubsauger, die zur Benutzung in Wohnhäusern, Hotels, Krankenhäusern, Werk- und Lagerhallen und dergleichen bestimmt sind, und für ortsveränderliche Staubsauger zur Tierpflege sowie für ortsveränderliche Wassersauger zu Reinigungszwecken.

za) Änderung:

Diese Bestimmungen gelten nur zusammen mit **VDE 0730 Teil 1/3.72**.

Diese Bestimmungen wurden am 1. März 1972 gültig.

Mit den Änderungen a galten sie ab 1. September 1972.

Mit den Änderungen a und b gelten sie ab 1. Oktober 1975¹⁾.

Daneben gelten VDE 0730 Teil 2A/3.72 und VDE 0730 Teil 2 Aa/9.72 noch bis zum 1. Oktober 1976.

§ 2 Begriffserklärungen

b) Änderung:

22. Normallast ist Dauerbetrieb, wobei der Lufteinlaß so eingestellt ist, daß eine Belastung P_m entsteht, die aus der Zahlenwertgleichung: $P_m = 0,5 (P_f + P_i)$ berechnet wird.

Darin bedeuten:

P_f die Aufnahme in Watt, nachdem das Gerät mit Nennspannung oder bei der oberen Grenze des Nennspannungsbereichs während 3 min bei voll geöffneter Saugöffnung betrieben worden ist,

¹⁾ Genehmigt vom Vorstand des VDE im April 1975, bekanntgegeben in ETZ-B 26 (1974) S. M 77 und 27 (1975) Heft 19.

Entwicklungsgang:	Genehmigt:	Gültig ab:	Bekanntmachung in:
VDE 0730 Teil 2 A/3.72	12. 71	1. 3. 72	ETZ-B 1970 S. M 81, 1972 S. M 35
VDE 0730 Teil 2 Aa/9.72	7. 72	1. 9. 72	ETZ-B 1972 S. M 58, M 117
VDE 0730 Teil 2 Ab/10.75	4. 75	1.10.75	ETZ-B 1974 S. M 77 ETZ-B 1975 Heft 19